

R K S C O U N C I L S B E T R I E B S R Ä T E I N G E R M A N Y I N D E U T S C H L A N D

PAUL FISHER

LAW No 22
Works Councils
The Control Council enacts as follows

Article I
The organization and activities of Works Councils (Betriebsräte) to represent the professional, economic and social interests of the workers and employees in each individual enterprise are hereby permitted throughout Germany.

Article II
Works Council for an enterprise shall consist of persons actually working in that enterprise. Official of the former German Labor Front (Arbeitsfront) or former member of the same shall be a member of a Works Council.

Article III
Members of Works Councils shall be elected by the employees of the enterprise by secret ballot.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Betriebsrätegesetz für das Land Hessen vom 31. Mai 1948

Abschnitt I: Allgemeines
§ 1

(1) Dieses Gesetz ergeht im Hinblick auf das Kontrollratsgesetz Nr. 22 (Betriebsrätegesetz) und den Art. 37 der Hessischen Verfassung vom 1. Dezember 1946.

(2) Die Befugnisse der Gewerkschaften, als berufene Vertreter ihrer Mitglieder in allen Fragen des Arbeitsverhältnisses gegenüber den Arbeitgebern aufzutreten, werden durch die Vorschriften dieses Gesetzes berührt.

... wirtschaflichen Arbeitgeber gegenüber in der Erfüllung der Aufgaben der Betriebsräte zu wählen. Wahlberechtigte ständige Mitglieder des Betriebsrat bilden können. Betriebsrat gewählte nur aus einer Person

... es gelten auch Bestimmung der anderen gesetzlichen Bestimmungen und von Personennamen, die in der Betriebsrat arbeiten. Betriebsrat gewählte nur aus einer Person

... es sind Arbeiter, die der Gemeinde des zusammenhängenden Hausgewerbetreibenden Betriebs arbeiten. Betriebsrat gewählte nur aus einer Person

WÜRTTEMBERGISCHE BADISCHE
Gewerkschafts-Zeitung
ORGAN DES GEWERKSCHAFTSBUNDES WÜRTTEMBERG-BADEN
2. Jahrgang Nummer 1, April 1947

AUFRUF zur Wahl der Betriebsräte!

Der Gewerkschaftsbund Württemberg-Baden ruft alle Arbeiter, Angestellte und Beamte in allen Betrieben und Verwaltungen auf gemeinsam mit den Gewerkschaften die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Wahlen finden in der Zeit vom 2. bis 14. Mai 1947 statt.

Die Gewerkschaften sind beauftragt, die Wahlen durchzuführen und tragen dafür die Verantwortung.

Arbeiter, Angestellte und Beamte, zeigt daß ihr durchdrungen seid vom Geiste der Demokratie. Zeigt daß ihr bereit und gewillt seid bei der Neugestaltung der deutschen Wirtschaft mitzuwirken. Zeigt euren Willen mitzubestimmen in den Betrieben, Verwaltungen und in allen Zweigen der Wirtschaft.

Wählt Männer und Frauen, die als aufrechte und freie Menschen in der Lage sind als Gewerkschaftler und Betriebsräte eure Interessen einmündig zu vertreten.

Wählt eure Betriebsräte in freier demokratischer Wahl nach dem Grundsatz: „Nur ein guter und überzeugter Gewerkschaftler wird auch ein tüchtiger Betriebsrat sein.“

Kein Betrieb, keine Verwaltung ohne Betriebsrat

Wahlordnungen und alle sonstigen Bestimmungen sind von den zuständigen Gewerkschaften oder von den Ortsausschüssen des Gewerkschaftsbundes zu beziehen.

Gewerkschaftsbund Württemberg-Baden
Der Bundesvorstand

- Mitteilung über die erfolgte Wahl einer Betriebsvertretung**
1. Name des Betriebes:
 2. Was wird produziert:
 3. Anzahl der Belegschaft:
 4. Anzahl der Wahlberechtigten:
 5. Anzahl der abgegebenen Stimmen:
 6. Tag der Wahl:
 7. Zahl der gültigen Stimmen:
 8. Ungültige:
 9. Anzahl der gewählten Vertreter:
 - unter 25 Jahre: über 25 Jahre:

Namen und Adressen der Gewählten:

Name	Wohnung	eigenhändige Unterschrift
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		
11.		
12.		

Die Unterzeichneten bestätigen, daß die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes Nr. 22 in geheimer und freier Wahl stattgefunden hat.

Unterschriften des Wahlausschusses:

Name	Wohnung	Beruf
1.		
2.		
3.		



